

**Ausschuß für Wissenschaft und Forschung**

**Protokoll**

47. Sitzung (nicht öffentlich)

1. Dezember 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

13.30 Uhr bis 15.45 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Schultz-Tornau (F.D.P.)

Stenograf: Endres

**Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

Seite

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1995 (Haushaltsgesetz 1995)**

Gesetzesentwurf der Landesregierung

Drucksache 11/7500 in Verbindung mit der angekündigten Ergänzungsvorlage

1

Vorlagen 11/3231, 11/3259, 11/3324 und 11/3346

**Einzelplan 06 - Ministerium für Wissenschaft und Forschung**

Der Ausschuß nimmt den Entwurf des Einzelplans 06 mit den zuvor beschlossenen Änderungen - siehe Einzelabstimmungen in Vorlage 11/3419 - mit den Stimmen der Fraktion der SPD gegen die

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
47. Sitzung

01.12.1994  
es-lg

Seite

Stimmen der Fraktionen von CDU, F.D.P. und BÜNDNIS  
90/DIE GRÜNEN an.

Darüber hinaus erzielt er Einvernehmen darüber, daß die Landesregierung zur Umsetzung der beschlossenen Änderungen in die haushaltsrechtlich richtige Form ermächtigt wird, die sich aus den Personalbeschlüssen ergebenden Änderungen in den Veränderungsnachweis einzustellen und im übrigen die Beschlüsse haushaltstechnisch umzusetzen.

**Berichterstatter: Abgeordneter Apostel (SPD)**

**2 Stand der Ermittlungen zum Blutskandal an den Universitätskliniken Düsseldorf**

6

MDgt Dr. Kaiser MWF erstattet hierzu Bericht und geht in der Diskussion wie auch Regierungspharmaziedirektor Frie (MAGS) auf Fragen der Abgeordneten ein.

Der Ausschuß bittet die Landesregierung um fortlaufende Berichterstattung.

**3 Gesetz zur Änderung des Universitätsgesetzes**

Gesetzesentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 11/7856

13

Der Ausschuß diskutiert über eine einstweilige Anordnung des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 6. September 1994, in

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
47. Sitzung

01.12.1994  
es-lg

Seite

der es untersagt hat, politische Erklärungen, Forderungen und Stellungnahmen, die nicht spezifisch und unmittelbar hochschulbezogen sind, abzugeben.

Er kommt des weiteren der Bitte der Landesregierung nach, den Bericht nach Vorlage eines von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens abgeben zu dürfen.

#### 4 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7885

15

Der Gesetzentwurf wird mit den Stimmen aller Fraktionen mit einer Änderung angenommen:

Artikel I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. In § 16 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"An den Musikhochschulen tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten an die Stelle einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus ist an den Musikhochschulen eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten in den Senat zu wählen."

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
47. Sitzung

01.12.1994  
es-lg

Seite

**5 Modellversuche im Hochschulbereich;  
hier: Unterrichtung des Landtags über Entwürfe für Verein-  
barungen nach Art 91 b des Grundgesetzes gemäß § 10  
Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung**

Vorlage 11/3465

Der Ausschuß nimmt die Vorlage zur Kenntnis.

(Kein Diskussionsprotokoll)

\* \* \* \* \*

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
47. Sitzung

01.12.1994  
es-lg

#### 4 Gesetz zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 11/7885

**Abgeordneter Apostel (SPD)** erklärt, der Gesetzentwurf der Landesregierung beinhalte, die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen zu Mitgliedern der Hochschule in einer eigenen Gruppe zusammenzufassen und eigene Vertreter in die Hochschulgremien zu senken. Dadurch werde die Mitwirkung der Lehrbeauftragten in den Gremien verstärkt. Bei der Lösung der Landesregierung würden jedoch zwei sonstige Mitarbeiter zugunsten der Lehrbeauftragten verdrängt. Seine Fraktion beantrage, hier nur einen "verdrängten" Mitarbeiter vor, was weniger inneren Streit an der Hochschule bedeute, und eine Person zusätzlich hineingewählt werden könne. Artikel I Nr. 3 erhalte demnach folgende Fassung:

"3. In § 16 Abs. 3 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

'An den Musikhochschulen tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten an die Stelle einer Vertreterin oder eines Vertreters der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Darüber hinaus ist an den Musikhochschulen eine zusätzliche Vertreterin oder ein zusätzlicher Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten in den Senat zu wählen.'

**Abgeordneter Dr. Vesper (GRÜNE)** möchte wissen, warum für die Musikhochschulen eine solche Sonderregelung geschaffen werde und ob es andere Hochschulen gebe, an denen ähnliche Probleme, die zu dieser Sonderregelung führten, vorhanden seien.

**StS Dr. Küchenhoff (MWF)** entgegnet, gerade an den Musikhochschulen sei die Zahl der Lehrbeauftragten oft größer als die Zahl der Professoren. Als Beispiel nennt er die Musikhochschule Köln, an der insgesamt 126 Professoren gegenüber 287 Lehrbeauftragten arbeiteten. Hierbei handle es sich um eine völlig andere Relation als an anderen Hochschulen. Hinzu komme, daß an den Musikhochschulen die Lehrbeauftragten wirklich Professorenaufgaben wahrnahmen. Sie seien nicht nur in Ergänzung des Lehrbetriebs wie an Universitäten und Fachhochschulen eingesetzt, sondern nähmen quasi als Ersatz von Professoren ihre Aufgaben wahr. Aus diesem Grunde habe die Landesregierung den Gesetzentwurf vorgelegt. - Auf eine weitere

Ausschuß für Wissenschaft und Forschung  
47. Sitzung

01.12.1994  
es-lg

Frage seines Vorredners antwortet er, im Gegensatz zu anderen Hochschulen nähmen die Lehrbeauftragten an den Musikhochschulen ihre Tätigkeit längere Zeit wahr.

Sodann nimmt der **Ausschuß** den Gesetzentwurf mit der vom Abgeordneten Apostel vorgetragene Änderung einstimmig an.

Zu TOP 5 siehe Beschlußteil.

gez. Schultz-Tornau  
Vorsitzender

Anlage

31.01.1995 / 06.02.1995  
195

Düsseldorf,  
Tel.: 4449

20. Nov. 1994

**Ursachen und Folgen der bei Bluttransfusionen festgestellten Verunreinigungen an den Universitätskliniken Düsseldorf**

Zweiter Bericht über die Vorfälle im Bluttransfusionswesen in den Medizinischen Einrichtungen in der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gegeben am 01.12.1994 im Ausschuß für Wissenschaft und Forschung des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren Abgeordneten!

Über den weiteren Verlauf der Untersuchungen der Transfusionszwischenfälle in den Medizinischen Einrichtungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf liegt inzwischen der abschließende Bericht der vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales eingesetzten Kommission vor. Er wurde den Mitgliedern der Ausschüsse für Wissenschaft und Forschung und für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge zugeleitet. Ich darf deshalb annehmen, daß der Bericht sich in Ihren Händen befindet, so daß ich davon absehen kann, seinen Inhalt im einzelnen zu referieren. Ich werde mich deshalb darauf beschränken, zu berichten welche Schritte zur Umsetzung der dort genannten Auflagen bereits getroffen wurden und welche noch zu treffen sind. Ferner werde ich darlegen, was zur Aufarbeitung der Bluttransfusionskrise geschehen ist und noch zu geschehen hat.

Die wichtigste Aussage des Berichts besteht darin, daß die Ursache für die Kontaminierung der Blutbeutel ermittelt werden konnte. Die zunächst nur als Möglichkeit angenommene Verkeimung des Blutkonzentrats als Folge der Öffnung der Blutkonserven, um Blut für die Verträglichkeitskontrolle zu gewinnen, hat sich durch Experimente zur größten Wahrscheinlichkeit verdichtet. Von 16 unter ähnlichen Bedingungen geöffneten und mit kontaminierten Pilotröhrchen in Berührung gebrachten Blutbeuteln haben sich 5 als kontaminiert herausgestellt. Der neue Leiter der Blutbank, Professor Scharf hat durch Dienstanweisung vom 11.11.1994 strengstens untersagt, Blutkonserven zu öffnen, um bei nicht mehr verfügbaren Pilotröhrchen

Konservenblut für die Durchführung der Verträglichkeitsprobe oder anderer serologischer bzw. infektiionsdiagnostischer Tests zu entnehmen. Sind keine Pilotröhrchen für die Kreuzprobe mehr vorhanden, darf die Konserve nicht mehr in den Verkehr gebracht, d.h. ausgegeben werden. Die Kenntnisnahme dieser Dienstanweisung wurde durch Unterschrift aller Bediensteten des Instituts für Blutgerinnungswesen und Transfusionsmedizin bestätigt.

Die von der Kommission gerügten Organisationsmängel - nicht hinreichend deutlich gemachte und beschriebene Gliederung der Verantwortungs- und Aufgabenbereiche des Personals in leitenden Stellungen, Personalunion in der Funktion des Herstellungsleiters und des Stufenplanbeauftragten - sind durch Organisationsregelungen mit ausführlichen Stellen- und Aufgabenbeschreibungen behoben worden. Die Funktion des Herstellungs- und Vertriebsleiters hat sich Professor Scharf selbst vorbehalten. Kontrolleiter und Stufenplanbeauftragter sind jeweils verschiedene Mitarbeiter des Instituts, die ihre Aufgaben weisungsfrei wahrnehmen. Hier ist indessen anzumerken, daß eine Personalunion Herstellungsleiter/Stufenplanbeauftragte gesetzlich nicht ausgeschlossen ist. Vielmehr heißt es im § 63a Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes: "Der Stufenplanbeauftragte kann gleichzeitig Herstellungs-, Kontroll- und Vertriebsleiter sein".

Die Beanstandungen der Kommission hinsichtlich der räumlichen und personellen Ausstattung wurden bisher nicht konkretisiert, so daß hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden kann. Die notwendigen Konkretisierungen werden von den angekündigten ausführlichen Einzelberichten über die pharmazeutische und hygienische Untersuchung erwartet, die in Kürze vorliegen werden. Professor Scharf selbst hat hierzu eigene Vorstellungen entwickelt, die mit den zu erwartenden Vorschlägen abzustimmen sind.

Eine ordnungsgemäße Dokumentation des Geschehens in der Blutbank ist sichergestellt. Eine EDV-gestützte Verfahrenslösung kann jedoch erst mit der Zeit implementiert werden.

Aus der Sicht der Arzneimittel- und der Hygieneaufsicht ist festzustellen: Unter organisatorischen und hygienischen Gesichtspunkten ist die Blutbank funktionsfähig. Ihrer Wiedereröffnung steht

zur Zeit noch entgegen, daß ein Wechsel der Fabrikate der Blutbeutel und der Stabilisatorlösung angestrebt wird und dieser Wechsel einer Neuzulassung der Präparate durch das Paul-Ehrlich-Institut bedarf. Die Zulassungsunterlagen sind eingereicht.

Nun noch einige Worte zur Aufarbeitung der Krise und der Bewältigung des fehlerhaften Geschehens innerhalb der Medizinischen Einrichtungen.

1. Der Frage, ob und inwieweit Mitglieder der Hochschule Strafgesetze verletzt haben, geht die Staatsanwaltschaft weiterhin nach. Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.
2. Der jeweilige Dienstvorgesetzte - bei Professoren das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, bei wissenschaftlichen Mitarbeitern der Rektor und bei nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern der Kanzler der Hochschule - wird prüfen, ob dienstrechtliche Konsequenzen (z.B. der Einleitung von Disziplinarverfahren, bzw. Kündigungsverfahren) zu ziehen sind. Dies wird im Zuge der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen geschehen.
3. Die Medizinischen Einrichtungen beabsichtigen, möglichst bald den in meinem Bericht am 03.11.1994 genannten auswärtigen Gutachter zu berufen. Seine Aufgabe wird darin bestehen, Verbesserungsvorschläge für die interne Kommunikation und Krisenbewältigung zu machen. Die Gespräche dazu sind angelaufen.

Soweit der heutige Bericht. Über den Fortgang der Angelegenheit wird weiter berichtet.

